

Vertrag

Über die Einspeisung elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz der ASEAG Energie GmbH durch Betreiber von Fotovoltaik - Anlagen (Solar - Stromerzeugungsanlagen)

zwischen

0

- im Folgenden „Betreiber“ genannt -

und der

ASEAG Energie GmbH
Kaiserstr. 86
52134 Herzogenrath

- im Folgenden „ASEAG Energie“ genannt -

schließen hiermit für die Einspeisestelle des Betreibers

in :

den nachstehenden Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie an die ASEAG Energie.

1. Eigenanlage

Der Betreiber hat an der oben genannten Einspeisestelle eine Anlage zur Erzeugung regenerativer elektrischer Energie mit einer Nennleistung von 0 kWp installiert, die er parallel mit dem Netz der ASEAG Energie betreibt. Bei dieser Eigenanlage handelt es sich um eine Fotovoltaikanlage, die mit einem Wechselrichter ausgerüstet und an das Niederspannungsnetz der ASEAG Energie angeschlossen ist.

2. Lieferung

- 2.1 Der Betreiber liefert die gesamte in der vorgenannten Eigenanlage erzeugte elektrische Energie an die ASEAG Energie.
- 2.2 Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V, oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 V. Die Frequenz soll dabei jeweils 50 Hz betragen.

3. Vergütung und Abrechnung

- 3.1 Die ASEAG Energie vergütet dem Betreiber für die von ihm gelieferte elektrische Energie das in dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)“ jeweils vorgesehene Mindestentgelt. Dieses beträgt für Strom aus solarer Strahlungsenergie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses /kWh.
- 3.2 Sollte sich ergeben, dass das EEG in Teilen oder im Ganzen unanwendbar oder rechtswidrig ist, so wird der Betreiber der ASEAG Energie zu viel gezahlte Beträge erstatten.
- 3.3 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende.
- 3.4 Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresabrechnung leistet die ASEAG Energie zweimonatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresrechnung fällig werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils am 15. des entsprechenden zweimonatlichen Rhythmus.

4. Technik und Betrieb

4.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Eigenanlage müssen den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- die VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen);
- die Technischen Anschlussbedingungen der ASEAG Energie;
- die „Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)“ der VDEW und
- das Merkblatt für die Errichtung von Fotovoltaik-Anlagen mit Netzparallelbetrieb bei Direkteinspeisung in das Niederspannungsnetz.

Die ASEAG Energie ist berechtigt, Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung ihrer Kunden notwendig ist.

4.2 Der Betreiber wird bei beabsichtigten Änderungen an seiner Eigenanlage, so weit diese Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. Änderung der Nennleistung der Eigenanlage, Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen) vor deren Durchführung die Zustimmung der ASEAG Energie einholen.

4.3 Jeder Vertragspartner ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.

4.4 Der Betreiber wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das Netz der ASEAG Energie eintreten können.

4.5 ASEAG Energie ist bei Mängeln an der Eigenanlage des Betreibers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die Rückwirkungen auf das Netz der ASEAG oder Anlagen Dritter haben, nach vorheriger Ankündigung zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt.

4.6 In Bezug auf die Nutzung des Netzes der ASEAG Energie durch den Betreiber gelten ergänzend die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ in der Fassung vom 21.06.1979 sinngemäß zwischen den Vertragsparteien. Ebenfalls gelten für das Vertragsverhältnis die

„Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der ASEAG Energie“ (TAB) vom 06. Juli 2001. Ein Exemplar der AVBEltV bzw. der TAB ist dem Vertrag beigelegt.

5. Messung

- 5.1 Die von dem Betreiber gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsgemäße Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet. Die Messeinrichtungen genügen den eichrechtlichen Vorschriften und befinden sich im Eigentum der ASEAG Energie.
- 5.2 Für die Messeinrichtungen nach Ziffer 5.1 zahlt der Betreiber ein Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises, wie er für einen Drehstrom-Eintarifzähler nach dem jeweils geltenden „Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ der ASEAG Energie in Rechnung gestellt wird.

6. Haftung

Die ASEAG Energie haftet nach den im Verhältnis der Vertragspartner sinngemäß geltenden §§ 6 und 7 AVBEltV. Für andere als aus Versorgungsunterbrechungen entstandenen Schäden haftet die ASEAG Energie nur dann, wenn der ASEAG Energie, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

7. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages wird die ASEAG Energie dem Betreiber jeweils schriftlich mitteilen. Sofern der Betreiber mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden ist, steht ihm das Recht zu, den Vertrag zum Ende des der schriftlichen Mitteilung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

8. Vertragsdauer

- 8.1 Dieser Vertrag beginnt am _____ auf der Grundlage des EEG.

8.1 Der Vertrag endet, wenn die ASEAG Energie nicht mehr über die Konzession zur Stromversorgung der Stadt verfügt.

8.2 Der Vertrag kann von dem Betreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

8.3 Der Vertrag kann von der ASEAG Energie gekündigt werden, wenn

- der Betreiber seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt und die Voraussetzungen des § 32 AVBELV sinngemäß erfüllt sind;
- elektrische Energie in das Netz der ASEAG Energie geliefert wird, die nicht durch die Eigenanlage nach Ziffer 1. erzeugt wird;
- der Betreiber der ASEAG Energie erhaltene Fördermittel falsch oder gar nicht unaufgefordert innerhalb einer Frist von drei Monaten mitteilt;
- der Betreiber sich weigert an einer Überprüfung der Messeinrichtungen nach den sinngemäß angewendeten Bestimmungen der AVBELV teilzunehmen.
- gesetzliche Vorgaben einer Fortführung des Vertrages entgegen wirken.

9. Wirtschaftlichkeit und Rechtsnachfolge

9.1 Bei Abschluss des Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Bestimmungen oder Umständen ergeben können, vorausgesehen werden. Sollten sich die wirtschaftlichen, gesetzlichen oder tatsächlichen Grundlagen dieses Vertrages für eine Partei wesentlich ändern, so werden die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, den Vertrag an die geänderten Bedingungen anzupassen. Sollten die Verhandlungen zu keiner Einigung führen, so hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende nach Scheitern der Verhandlungen zu kündigen. Bestehende Abnahme- und Vergütungspflichten werden hiervon nicht berührt, außer sie sind gesetzlich geregelt.

9.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine andere im Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

11. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der ASEAG Energie verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Mit Abschluss des Vertrages erklärt sich der Betreiber mit der erforderlichen Datenweitergabe einverstanden.

Herzogenrath, den

.....
ASEAG Energie GmbH

.....
Unterschrift des Betreibers